



Wird ein Frosch getötet, ist das ein Fall für die Schiedsstelle

Volksstimme-Serie „Auf gute Nachbarschaft“ / Heute geht es um Sachbeschädigung

Um typische Fälle, die unter Nachbarn zum Streit führen können, geht es in der Volksstimme-Serie „Auf gute Nachbarschaft“. Heute widmen sich Birgit Bromann und Carsten Behrend von der Klötzer Schiedsstelle der Frage, was im Falle von Sachbeschädigungen zu beachten ist.

„Die Sachbeschädigung und versuchte Sachbeschädigung gehören als Streitigkeiten aus dem Strafrecht zu den obligatorischen Verfahren der Schiedsstelle. Obligatorisch bedeutet, dass vor Anrufung des Gerichts

die Durchführung der außgerichtlichen Streitschlichtung vorgeschrieben ist. Erst danach kann, wenn keine Einigung erzielt wurde, vor Gericht geklagt werden. Sogar der Versuch einer Sachbeschädigung ist strafbar. Doch was kann

man tun, wenn der Täter sich nicht entschuldigt und/oder den Schaden nicht ersetzt? Entweder lässt man die Angelegenheit auf sich beruhen oder man geht dagegen vor. Sicherlich hängt es bei den meisten

davon ab, um welchen Wert es dabei geht, ob der Täter bekannt ist beziehungsweise ob man gegen ihn vorgehen kann.

Als Sachbeschädigung sind vor Gericht, neben den „klassischen Fällen“, schon angesehen worden: das Einklemmen eines Gegenstandes in eine Maschine, der sie außer Betrieb setzt, das Abmontieren eines fest eingebauten Spülbeckens, das Abweidenlassen eines Grundstücks, das Beschmieren von Wänden oder Ankleben



von Plakaten, die Beschmutzung von Kleidung oder anderer Sachen, das Ablassen von Luft aus der Bereifung, Öl auf Gemüsebeet kippen, Fische oder Frösche im Gartenteich töten oder das Eingießen von Wasser in einen Briefkasten.

Keine Sachbeschädigung ist in der Regel der bestimmungsgemäße Ver- und Gebrauch (zum Beispiel die Reparatur, das Essen von Lebensmitteln, gewöhnliche Gebrauchsabnutzung), die bloße Sachentziehung durch Verbringung an einen anderen Ort oder die Verhinderung des Zugangs.

Die Sachbeschädigung ist, wie die Beleidigung, ein Antragsdelikt, weshalb der Verletzte in der Regel drei Monate ab Kenntnis von Tat und der Person des Täters einen Antrag gestellt haben muss, damit sie verfolgt werden kann. Unabhängig von dem Schiedsverfahren kann vorher oder parallel daneben auch die Staatsanwaltschaft/Polizei angerufen werden, die fast immer eine Verfolgung wegen „fehlendem öffentlichen Interesse“ versagt und auf den Privatklageweg (über die Schiedsstelle) verweist.

Das Tatobjekt bei der Sachbeschädigung ist eine Sache, also ein körperlicher Gegenstand, wobei es auf dessen wirtschaftlichen Wert (insbesondere Geldwert) nicht ankommt. Unter den Begriff Sache fallen sogar Tiere, Gase und Flüssigkeiten. Auch Häuser und damit fest verbundene Gegenstände, sowie ein Garten oder ein Fischteich, fallen darunter.

Diese Sache muss für den Täter fremd sein, was dann der Fall ist, wenn sie nach bürgerlichem Recht im (Mit-)Eigentum einer anderen Person steht.“